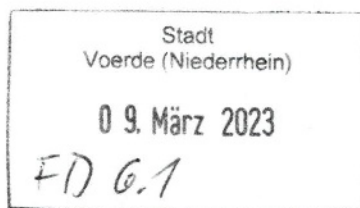


Lippeverband – Postfach 10 24 41 – 45024 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde



EGLV

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt, die folgenden Hinweise werden berücksichtigt.

Hinweise

Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>

Das beplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.

Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für

Lippeverband

Datum 08.03.2023
Ihr Zeichen: Gu/Ke
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in



planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0)201 104 - 0
F +49 (0)201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADE33XXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58
BIC SPESDE33XXX

UST-IdNr. DE 119 824 624



eglv.de

Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten.

Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextrem-Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben.

Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (z. B. Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten. Klimaresilientes Bauen (Regenwassernutzung, Versickerung, Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, Photovoltaik, Einsatz von Wärmetauschern etc.) ist angeraten. Wir verweisen im Weiteren auf den § 44 LWG NRW.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

i. A.



Lippeverband

eglv.de

Lippeverband – Postfach 10 24 41 – 45024 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde



EGLV

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ und Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 08.03.2023 ziehen wir hiermit zurück.

Gegen die o. g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten um Beachtung folgender allgemeiner Hinweise, sofern sie auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffen.

Allgemeine Hinweise zu seltenen Hochwassern (HQ_{extrem})

Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u. a. auf: <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>

Das geplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.

Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes:

Lippeverband

Datum 30.03.2023
Ihr Zeichen: Gu/Ke
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58
BIC SPESDE3EXXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten.

Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextrem-Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben.

Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (z. B. Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten. Klimaresilientes Bauen (Regenwassernutzung, Versickerung, Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, Photovoltaik, Einsatz von Wärmetauschern etc.) ist angeraten. Wir verweisen im Weiteren auf den § 44 LWG NRW.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Müller)

i. A.



(Hemprich)

Lippeverband